

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Sanierung Rollbahn TWY Bravo - Bauabschnitte 6 und 7 am Flughafen Köln/Bonn

Beschlussorgan

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	19.11.2018

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorhaben der FKB GmbH zur Sanierung der Rollbahn TWY Bravo zustimmend zur Kenntnis.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde ab und gibt eine eigene Stellungnahme ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Herr Fontes stellte dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde das beantragte Vorhaben der Flughafen Köln Bonn GmbH (FKB) „Sanierung der Rollbahn TWY Bravo 6. und 7. BA“ – wie nachfolgend aufgeführt - vor.

Anlass:

Die Abplatzungen der Bahnoberfläche stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Flugbetrieb dar, so dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Aus diesem Grunde ist eine grundlegende Sanierung der Rollbahn Bravo zwingend erforderlich. Hierbei betrifft das Vorhaben ausschließlich Bereiche die auf dem Betriebsgelände des Flughafen Köln/Bonn liegen.

Art der Durchführung:

Die Erneuerung des Spannbetonaufbau der Rollbahn Bravo soll in den Jahren 2019 und 2020 zunächst im Abschnitt 6 (720 m) und anschließend im Abschnitt 7 (370 m) erfolgen. Zur Vermeidung von Abfällen sollen die abgebrochenen Betonmassen recycelt und anschließend für den Aufbau der Rollbahn wieder verwendet werden. Um hierbei auch auf Transportfahrten mehrerer 1000 LKW verzichten zu können, ist es vorgesehen vor Ort eine temporäre Misch- und Brecheranlage inkl. der erforderlichen Lagerkapazitäten zu betreiben.

Lage und Ausprägung der Baustelleneinrichtungsfläche:

Die Anforderungen an die Lage der Baustelleneinrichtungsfläche, auf der sowohl die Abbruchmassen als auch die Brecheranlage Platz finden, muss hierbei in der Nähe zur Rollbahn Bravo liegen, um zum einen die Wege kurz und zum anderen konfliktfrei im Hinblick auf den Flugbetrieb zu halten; luftverkehrsrechtlich ist dieses zwingend zu beachten.

Nach Alternativenprüfung bot sich als einzig geeignete Fläche die bereits vorhandene und zudem befestigte „Fotoplatte“ an. Da diese Fläche jedoch nicht ausreichend groß ist, soll angrenzend ein 11.000 m² großer unbefestigter Bereich temporär mit genutzt werden. Diese Fläche beinhaltet jedoch Vegetationsstrukturen, die gem. § 30 BNatSchG i.v.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt sind. Es handelt sich hierbei - teilweise in ruderalisierter Ausprägung – um trockene Calluna-Heiden, Silikattrockenrasen, Magerwiesen und Magergrünlandbrachen. Ursprünglich umfasste die Planung eine Inanspruchnahme von 19.000 m² unversiegelter Fläche, konnte aber nach Umplanung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf ca. 11.000 m² reduziert werden.

Ausnahmegenehmigung nach § 30 (3) BNatSchG und Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Aufgrund der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopstrukturen wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die temporäre Flächen-Inanspruchnahme erforderlich, da hiermit gem. § 30 (2) BNatSchG verbotene Handlungen verbunden sind, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen.

Mit Schreiben vom 30.07.2018 wurde die naturschutzrechtlich vorgesehene Beteiligung der Naturschutzverbände gem. § 66 (1) Ziff. 2 LNatSchG durchgeführt. Hierzu wurden die Antragsunterlagen zwecks Abgabe einer Stellungnahme dem Landesbüro der Naturschutzverbände zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahmen des NABU Stadtverbandes vom 02.09.2011 und des BUND Köln vom 11.09.2018 auf diese Antragsunterlagen waren ablehnend. Die Ablehnung begründete sich im Wesentlichen darauf, dass eine gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope nicht möglich und eine Vermeidung und Minimierung des Eingriffs aufgrund der bereits durch die UNB kritisierten unzureichenden Alternativenprüfung nicht entsprechend berücksichtigt sei. Eine mit Antrag vom 27.09.2018 geänderte Planung der FKB GmbH, die den Naturschutzverbänden ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme am 25.10.2018 übersandt wurde, berücksichtigte nun

auch durch die UNB bemängelte ursprüngliche Planung, indem nunmehr eine deutliche Flächenreduzierung des temporären Eingriffs in die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen vorgesehen ist. Temporäre Eingriffe in Vegetationsstrukturen des FKB-Betriebsgeländes, die bodenbedingt häufig Magerkeitszeiger aufweisen und daher in einigen Fällen zu gesetzlich geschützten Biotopen gehören, lassen meist die Wiederherstellung des Ausgangsbiotops zu. Diese Wiederherstellung gelingt, so zeigen umfangreiche naturschutzfachliche Erfahrungen der UNB in Zusammenhang mit FKB-Planungen und dem Biotopmanagement in der Wahner Heide, häufig bereits nach kurzer Zeit.

Eine Stellungnahme auf den naturschutzrechtlich präzisierten Antrag vom 27.09.2018 erfolgte seitens der Verbände jedoch nicht.

Artenschutz

Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der darin dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Naturschutz-, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet

Da die Sanierungsmaßnahmen ausschließlich innerhalb des FKB-Betriebsgeländes stattfinden, entstehen vorhabenbedingt keine relevanten Immissionen, die negativ auf das mehr als 300 m entfernte Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ einwirken könnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Naturschutz-, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ können daher ausgeschlossen werden.

Entscheidung

Auf der Grundlage des § 30(3) BNatSchG kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde für die Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops eine Ausnahme erteilen, wenn diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im vorliegenden Fall ist diese Ausgleichbarkeit gegeben, da die betroffenen Bereiche im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt und mittels geeigneter Pflegemaßnahmen in einen optimierten Zustand versetzt werden.

Daher wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope erteilt.

Anlagen

Anlage 1: Baustelleneinrichtungsfläche TWY Bravo